



Theater Dörzbach

Stefanie Goes und
das Theater-Team

Freitag, 11.04.2025
19.00 Uhr

String Sensation
Guitar Duo!
„Adelante!“

Karten unter:

Telefon 07937/80110
kontakt@theaterdoerzbach.de
www.theaterdoerzbach.de

Erwachsene: 25,-

Schüler/Studenten: 15,-/Bürgergeld: 10,- Euro

Theater Dörzbach, Schloßweg 1, 74677 Dörzbach

Öffnungszeiten Rathaus und Bauhof

Am Gründonnerstag, 17.04.2025 ist
das Rathaus und der Bauhof bis
12.00 Uhr geöffnet und
nachmittags geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

In Dörzbach (Ortsteil Hohebach) tut sich was:

Unser Dorfplatz erstrahlt in bunter Farbenpracht. Ich möchte mich bei allen Helferinnen und Helfern ganz herzlich bedanken für das Schmücken vom Osterbrunnen durch unsere Landfrauen und das österliche Gestalten vom Dorfplatz durch die Kindergarten-Eltern.

Es wurde wieder sehr viel Zeit investiert.

Ortsvorsteher
Herbert Rimner

Rathaus und Bauhof geschlossen

Am Freitag, 02.05.2025 sind das Rathaus sowie der Bauhof ganztägig geschlossen.

Aufgrund des Feiertags am Donnerstag, 01.05.2025 sind die Mitarbeiter für einen längeren Zeitraum nicht erreichbar.

In dringenden standesamtlichen Angelegenheiten können Sie am Freitag, 02.05.2025 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr unter der Tel. 07937 9119 17 jemanden telefonisch erreichen.

Wir bitten um Beachtung!





In Dörzbach (Ortsteil Meßbach) tut sich was:

Seit unserem letzten Beitrag Ende Oktober hat sich rund um das Dorfgemeinschaftshaus Meßbach viel verändert und weiterentwickelt.

Zwischen den Jahren wurden die Hölzer von Dachvorsprung und Terrasse mit viel Engagement ehrenamtlich gestrichen. Die neuen Tische und Stühle wurden geliefert und aufgebaut, während die Gläser und das Geschirr gespült und eingeräumt wurden.

Anfang des Jahres konnten die Arbeiten der Gewerke Elektro (Firma Koukal), Schreiner (Firma Reuter), Heizung- und Sanitär (Firma Volk), Fliesen (Eigenleistung unter Anleitung der Fa. Pratz) und Verputz-, Trockenbau- und Malerarbeiten (Firma T. Schneider) erfolgreich abgeschlossen werden. An dieser Stelle möchten wir unseren herzlichen Dank an alle beteiligten Firmen aussprechen, die durch ihren Einsatz und den reibungslosen Ablauf maßgeblich zum tollen Ergebnis beigetragen haben.

Nachdem sich die Witterungsverhältnisse mittlerweile wieder gebessert haben, konnten wir Mitte März mit zahlreichen freiwilligen Helfern mit der Gestaltung der Außenanlage beginnen.

Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer für ihre tatkräftige Unterstützung und die vielen ehrenamtlichen Stunden, die bis jetzt investiert wurden. Ohne euch wäre dieses Projekt so nicht möglich gewesen!

OV Christian Schnorr



Was Sie beachten sollten, wenn Sie Fotos im Mitteilungsblatt in guter Qualität veröffentlichen möchten:

- Bitte speichern Sie das unbearbeitete Bild ab.
- Ihr Bild muss eine Auflösung von 300 dpi haben (keine geringere Auflösung).
- Das Bild nicht in eine Word-Datei einbetten, sondern als Grafik-Datei (jpg-, tif- oder pdf-Datei) abspeichern.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dörzbach
E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de
Internet: www.doerzbach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag: Krieger-Verlag GmbH
Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss: Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise: wöchentlich

Dörzbach radelt für ein gutes Klima!

Stadtradeln-Kampagne geht in die nächste Runde

Vom 09.05. bis 29.05.2025



STADTRADELN

In dieser Zeit sind alle in der Gemeinde dazu aufgerufen, möglichst viele Wege klimafreundlich mit dem Rad zu erledigen und dabei Kilometer für ihr Team, ihre Kommune und mehr Radförderung zu sammeln.

Mit der Stadtradeln-App die Radinfrastruktur vor der Haustür verbessern

Mit der kostenfreien Stadtradeln-App können Teilnehmende die geradelten Strecken bequem via GPS tracken und direkt ihrem Team und ihrer Kommune gutschreiben.

Einen weiteren Vorteil bietet die App: Die so erhobenen Radverkehrsdaten werden, vollkommen anonymisiert, wissenschaftlich ausgewertet und geben Dörzbach Auskunft über verkehrsplanerisch wichtige Fragen wie: Wo sind wann wie viele Radler*innen unterwegs, wo gerät der Verkehrsfluss ins Stocken, wo sind Wartezeiten an Ampeln unverhältnismäßig lang? So ist ein möglichst bedarfsgenauer Ausbau der Radinfrastruktur möglich.

Im vergangenen Jahr waren 26 Menschen Teil des Stadtradeln in Dörzbach und legten mehr als 2.819,2 Kilometer auf dem Fahrrad zurück. Anmeldungen zum Stadtradeln 2025 sind bis einschließlich 29.05.2025 möglich unter stadtradeln.de/doerzbach.

Bei Fragen zum Stadtradeln in Dörzbach wenden Sie sich bitte an Franziska Stadtmüller/Tamara Jenke, Telefon 07937/9119-0, gemeinde@doerzbach.de

Stadtradeln ist eine internationale Kampagne von Klima-Bündnis Services und wird von den Partnern Ortlieb, linexo by WERTGARANTIE, ABUS, Busch + Müller, Schwalbe sowie Paul Lange & Co. unterstützt.

Du musst das Rad nicht neu erfinden!

Du musst es nur häufiger nutzen.

Dörzbach ist dabei.

09.05. - 29.05.2025

stadtradeln.de/doerzbach



Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat – Sitzung am 08.04.2025

1. Einvernehmen in Baugenehmigungsverfahren

Der Gemeinderat stimmt folgenden Baugenehmigungsverfahren einstimmig zu.

- Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Teil-Umbau einer Scheune zum Zweifamilienwohnhaus sowie den Abriss eines Schuppenanbaus auf Flst. 105 in der Weldingsfelder Straße 8 in Dörzbach-Hohebach
- Änderungsantrag zum Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Flst. 6868 im Jagstblick 8 in Dörzbach
- Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Flst. 345/15 im Sommerberg 13 in Dörzbach-Meißbach
- Bauantrag zur Änderung einer Überdachung auf Flst. 6454 in der Max-Planck-Straße in Dörzbach

2. 1. Änderung der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands

- a) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Entwurfsauslegung eingegangenen Stellungnahmen
- b) Feststellungsbeschluss der 1. Änderung der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Krauthelm

Aufgrund einer Änderung innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands mussten erneut Stellungnahmen eingeholt werden. Vorgestellt wurden diese von Herrn Ettwein, vom Büro Klärle.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander schließt sich der Gemeinderat dem in der Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag der Verwaltung an. Die Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend der Abwägung des Gemeinderats zu den eingegangenen Stellungnahmen ergänzt und angepasst. Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter in der Verbandsversammlung den Feststellungsbeschluss zu der 1. Änderung der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands zu fassen. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Hohenlohekreis zur Genehmigung vorzulegen und die Bekanntmachung der Genehmigung zu gegebener Zeit vorzunehmen.

3. Bebauungsplan „Röteltal“

- a) **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Röteltal“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) **Billigung des Vorentwurfs der Bebauungsplanänderung**
- c) **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Frau Eisner vom Büro Klärle stellte den Entwurf des Bebauungsplans vor und ging auf wesentlichen Punkte sowie Hintergründe ein.

Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Röteltal“ sowie die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschriften für den vorgenannten

Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der zugeordneten, örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 08.04.2025 maßgebend.

- Der Geltungsbereich umfasst einen 1,4 ha großes Plangebiet.
- b) Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzung am 08.04.2025 vorgestellten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans sowie den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften zu.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung im Rathaus Dörzbach sowie online auf der Internetseite der Gemeinde durchzuführen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu bitten.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Kämmerin Spirk informierte den Gemeinderat über die eingegangenen Spenden im Jahr 2024. Bereits im März vergangenen Jahres hat der Gemeinderat einen Teilbeschluss über die Annahmen der Spenden gefasst. Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Annahme der restlichen eingegangenen Spendenbeträge für das Jahr 2024. Ebenfalls wurde ein einstimmiger Beschluss über die Annahme der bisher eingegangenen Spenden für 2025 gefasst.

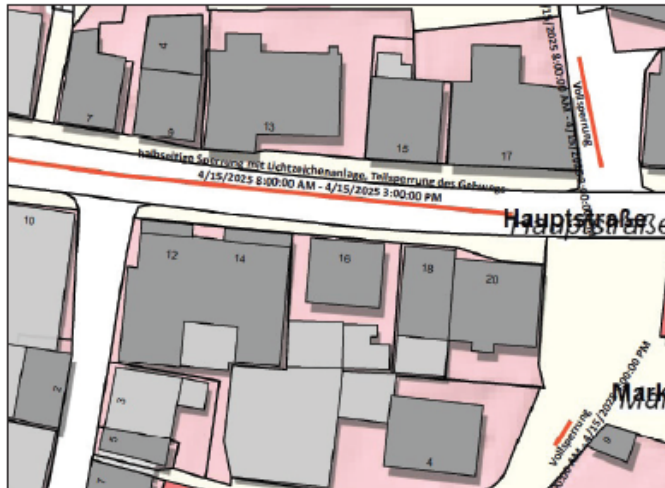
5. Beratung und Beschlussfassung über die Dachsanierung der Leichenhalle im Friedhof in Dörzbach

Das Dach der Leichenhalle benötigt dringend eine Dachsanierung. Eine Komplettsanierung kann aus Kostengründen nicht stattfinden. Jedoch kann die Gemeinde die äußerlichen Schäden am Dach durch diese Maßnahme kurzfristig beheben und somit die Substanz der Halle erhalten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Vergabe der Flaschnerarbeiten an die Firma Wolpert aus Dörzbach-Hohebach zum Angebotspreis von 5.874,58 €, brutto, zu vergeben. Ebenso beschloss dieser einstimmig den Auftrag für die Zimmerarbeiten an die Zimmerei Kerian aus Dörzbach zum Angebotspreis von 12.013,53 € brutto zu vergeben.

Sperrung aufgrund von Leitungsarbeiten Freileitung- und Dachständerabbau

Am 15. April 2025 kommt es von ca. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr auf Höhe der Hauptstraße 5-17 zur Teilspernung und in der Drehergasse 4 sowie dem Marktplatz 1 zur Vollsperrung. (Siehe Grafik) Grund der Sperrung sind Leitungsarbeiten Freileitung- und Dachständerabbau. Mögliche Umleitungen erfolgen über den Dorfweg und die Friedhofstraße. Wir bitten um Beachtung.



Fußweg/Treppe gesperrt

Der Fußweg/Treppe von der Hohebacher Straße/B 19 zum Urenberg ist bis auf weiteres gesperrt.

Wir bitten um Beachtung!

NOTRUF UND HILFSDIENSTE

Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus
 samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 18.00 Uhr

Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Polizeiposten Krauthelm	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111
jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei	
Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954

Erziehungs- und Jugendberatungsstelle
 Hohenlohekreis 07941/6084-890
 Giftnotruf Zentrale 0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim 07931/580
 Wochenenddienst Diakonie-Station:
 • Pflegeteam Dörzbach 07937/8038370
 • Pflegeteam-Zentrale Künzelsau 07940/93950-0
 Pflegestützpunkt Hohenlohekreis 07940/18-1866
 Diakonie daheim,
 Pflegeteam Mittleres Kochertal: 07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach 07937/9119-0
 Fax 07937/9119-20
 Wasser: Stördienstnummer 07931/491360
 DRK Künzelsau-Gaisbach 07940/9225-0
 Leitstelle Gaisbach 19222

Marien-Apotheke, Dörzbach 990050
 Arzt Dr. Schaffhauser 91230
 Arzt Dr. Hofmann 91910
 Zahnärztlicher Notdienst 0711/7877700
 Zahnärztin Jankoski 91990
 Tierärztin Dr. Kreidemeier 803626

Mülltrennung auf den Friedhöfen – Helfen Sie mit und verhindern Sie somit steigende Gebühren!

Die Gemeinde versucht stets eine Gebührenerhöhung trotz der stetigen Kostensteigerungen für die Friedhöfe zu vermeiden beziehungsweise so gering wie möglich zu halten. Besonders hohe Kosten entstehen in jedem Jahr durch die Entsorgung nicht verrottbarer Abfälle.

Durch die nicht ordnungsgemäße Mülltrennung auf den Friedhöfen muss in diesem Jahr wieder ein Container gemietet werden, um die sogenannten Friedhofsmisten zu leeren. Hierfür fielen hohe Kosten für die Gemeinde an.

Um die immer weiter steigenden Kosten zu minimieren, sowie eine eventuelle Kostensteigerung zu vermeiden, bitten wir um Ihre Unterstützung!

Jeder Friedhofsnutzer, der sich an die richtige Mülltrennung hält und somit den nicht verrottbaren Müll über die eigene Abfalltonne zu Hause entsorgt, trägt zu einer finanziellen Entlastung des Friedhofs bei.

Was sind nicht verrottbare Abfälle?

Zu den nicht verrottbaren Abfällen zählen beispielsweise

- Folien,
- Kunststoffschalen,
- Paletten,
- Töpfe,
- Verpackungsmaterial
- Mit Draht gebundene Kränze
- Plastik von den Kerzen

Sollten Sie Beobachtungen in dieser Hinsicht machen, so scheuen Sie sich nicht, dies auf der Gemeindeverwaltung, Tel. 07937/9119-0 zu melden.

Falsche Müllentsorgung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.



Bürgerstiftung

**Dörzbacher unterstützen
Dörzbacher Projekte**



Die Bürgerstiftung der Gemeinde Dörzbach konnte 2010 durch den Nachlass einer ehemaligen Dörzbacherin gegründet werden. Durch die Zinserträge aus dem Kapital der Bürgerstiftung werden jährlich Projekte für gemeinnützige Zwecke in Dörzbach, Hohebach, Laibach und Meßbach unterstützt. Unter anderem:

- Denkmal-, Kunst- & Kulturpflege
- Bildung & Sport
- Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten-, Altenpflege sowie ehrenamtliches Engagement
- Natur- & Umweltschutz, Heimat- & Landschaftspflege
- und noch viel mehr.

Unterstützen Sie die Bürgerstiftung mit Ihrer Spende

Bankverbindungen der Bürgerstiftung:

DE30 6006 9714 0080 0420 15 DE18 6225 1550 0220 0176 64 DE41 6209 1800 0000 7380 00	Raiba Hohenloher Land Sparkasse HOK Voba Hohenlohe
---	--





Gemeinsam Dörzbacher Projekte fördern

Direktversand Personalausweis und Reisepass ab 1. Mai 2025

Mit der Option Direktversand können Sie sich Ihr Ausweisdokument an der Wohnungstür persönlich übergeben lassen. Voraussetzung ist, dass Sie den Ausweis Antrag innerhalb Deutschlands bei der Behörde an Ihrem Wohnsitz stellen. Der Direktversand-Service kostet 15,00 € zusätzlich zur Ausweisgebühr.



Der Zustell-Dienstleister Deutsche Post AG wird Ihnen per E-Mail eine Information zum voraussichtlichen Zustelltag senden. SMS oder andere Kommunikationsformen sind nicht möglich.



Die Sendung wird ausschließlich Ihnen persönlich übergeben. Vor Übergabe der Sendung an der Wohnungstür müssen Sie sich gegenüber dem Postzustelldienst mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) ausweisen.



Sind Sie zum Zeitpunkt der Zustellung nicht zu Hause, wird die Sendung mit dem Ausweisdokument sieben Werktage in der Postfiliale zur Abholung aufbewahrt. Holen Sie innerhalb dieser Frist die Sendung mit dem Ausweisdokument dort nicht ab, wird sie an Ihre Behörde weitergeleitet. Dort wird das Ausweisdokument aufbewahrt, bis Sie es abholen.

Wissenswertes

Bei Personalausweisen ist die Option Direktversand nach dem 16. Geburtstag möglich.

Reisepässe können ab dem 18. Geburtstag mit der Option Direktversand beantragt werden. Der alte Reisepass/Personalausweis wird bei der Beantragung des neuen Ausweisdokuments ungültig gemacht, weil der Postzustelldienst ausschließlich die Postsendung mit dem neuen Ausweisdokument übergeben darf. Für die Identifizierung gegenüber dem Postzustelldienst an der Wohnungstür ist ein zweites gültiges Identitätsdokument (Reisepass oder Personalausweis) erforderlich.



Für Kinder ist ein Direktversand des Ausweisdokuments nicht möglich. Eltern können Ausweisdokumente für ihre Kinder nur in der Behörde abholen.



Für Ausweisdokumente, die im Express-Bestellverfahren beantragt werden, ist ein Direktversand nicht möglich.



Der Direktversand an eine Wunschadresse oder an einen Nebenwohnsitz ist nicht möglich. Grund: Kann die Sendung mit dem Ausweisdokument nicht zugestellt werden, ist als Rücksende-Adresse immer die Behörde an Ihrem Hauptwohnsitz vorgesehen.



Nach der Identitätsprüfung wird an der Wohnungstür vom Postzustelldienst ausschließlich die Sendung mit dem Ausweisdokument übergeben. Er nimmt weder alte Ausweise zum Rücktransport an die Behörde entgegen, noch entwertet er alte Ausweisdokumente.



Der Postzustelldienst darf die Sendung mit dem Ausweisdokument nur an den Adressaten persönlich übergeben. Bevollmächtigte, Personen mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis oder gerichtlich bestellte Personen zur Betreuung können im Falle des Direktversands nicht berücksichtigt werden.



Durch die notwendige Entwertung Ihres alten Personalausweises bei der Beantragung steht Ihnen die Online-Ausweisfunktion ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung. Erst nach Erhalt des neuen Personalausweises und dem Neusetzen Ihrer selbst gewählten, sechsstelligen PIN haben Sie wieder einen einsatzbereiten Online-Ausweis.

Neuerung bei der Beantragung von Personalausweis/Reisepass

Einführung digitales Lichtbild ab 01.05.2025

Gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 03.12.2020 dürfen ab dem **01.05.2025** ausschließlich digitale Lichtbilder für die Beantragung hoheitlicher Dokumente genutzt werden. Das heißt ab diesem Stichtag darf die Gemeindeverwaltung keine Papier-Passbilder zur Beantragung annehmen.

Dadurch kommt es zu erheblichen Veränderungen bei der Beantragung eines Ausweisdokumentes.

Sie haben die Möglichkeit ab dem 01.05.2025 bei uns im Bürgerbüro direkt bei Antragstellung des jeweiligen Dokuments gegen eine Gebühr von 6,00 € das digitale Lichtbild aufnehmen zu lassen – hierfür erhalten wir ein Aufnahmesystem der Bundesdruckerei. Allerdings ist nicht gewährleistet, dass alle Passausweisbehörden ab dem 01.05.2025 mit dem speziellen Aufnahmegerät von der Bundesdruckerei ausgestattet sind! Alternativ können Sie weiterhin einen Fotografen aufzusuchen, der uns das digitale Lichtbild in einem cloudbasierten Verfahren zur Verfügung stellt. Hierzu erhalten Sie vom Fotografen einen QR-Code, welchen Sie uns bei Beantragung des neuen Dokuments vorlegen müssen.

Wichtiger Hinweis:

Falls Ihr Personalausweis/Reisepass in nächster Zeit abläuft bzw. Sie in nächster Zeit ein neues Dokument beantragen möchten und noch aktuelle biometrische Passbilder in Papierform vorhanden sind, können Sie diese bis zum 30.04.2025 zur Beantragung vorlegen.

Wir bitten um Beachtung, dass ab 01.05.2025 die Annahme von Papier-Passbilder nicht mehr möglich ist!

Bei Rückfragen bitte telefonisch unter Tel. 07937 9119-17,-18, -19.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, den 5. Mai 2025**, beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, den 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig

unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis **Dienstag, den 4. November 2025**, der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, den 5. Mai 2025**, und endet am **Montag, den 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Dörzbach wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach zu folgenden Öffnungszeiten

Montag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie von	16.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgeeignet.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilmordorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nuffingen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch

4 Esslingen Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkerdorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)

5 Nürtingen Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch

Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickehausen, Großbettingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaifdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfshlugen

6 Göppingen Landkreis Göppingen

7 Waiblingen Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorn- dorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach

8 Ludwigsburg Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinde Weissach

Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz

9 Neckar-Zaber Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld

Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim

10 Heilbronn Stadtkreis Heilbronn
Vom Landkreis Heilbronn

die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Wid- dern, Wüstenrot

11 Schwäbisch Hall – Hohenlohe Hohenlohekreis
Landkreis Schwäbisch Hall

12 Backnang – Schwäbisch Gmünd Vom Ostalbkreis

die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Rupperts- hofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten

Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auerwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppen- weiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal

13 Aalen – Heidenheim Landkreis Heidenheim
Vom Ostalbkreis

die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfinger, Ellenberg, Ellwan- gen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauch- heim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört

14 Karlsruhe-Stadt Stadtkreis Karlsruhe

15 Karlsruhe-Land Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlin- gen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen

16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ivesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim		
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmfeld, Zuzenhausen		
21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel		
Vom Rhein-Neckar-Kreis		
die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen		
22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
23	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau		
25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg		
26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach		
27	Offenburg	Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach		
28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach		
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt		
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis

die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen

34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg		
36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald		
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende		
38	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herberlingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt		
Vom Zollernalbkreis		
die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg		

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr

viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmewahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweitstimmewahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“ Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl. Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweitstimmewahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Achtung! **Vorverlegter Redaktionsschluss**

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 16 (14.4. bis 19.4.2025) wird der Redaktionsschluss wegen des Feiertags Karfreitag auf

Montag, 14. April 2025, 9.00 Uhr

vorverlegt.

Krieger-Verlag, Blaufelden